OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753110/14/MB/NIF

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Dezember 2023, GZ: BHUUPst-2023-272639/11-KOR, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Namensänderung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2023, GZ: BHUUPst-2023-272639/11-KOR, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Änderung seines Familiennamens in „von C__“ abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass nach dem Adelsaufhebungsgesetz und seiner Vollzugsanweisung österreichische Staatsbürger nicht berechtigt seien, Adelstitel inländischen und ausländischen Ursprungs zu führen. Der Zusatz „von“ stelle ein gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar. Das AdelsaufhebungsG schließe für österreichische Staatsbürger den Erwerb von Namensbestandteilen, die iSd AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus. Der Erwerb sei auch für eine Person ausgeschlossen, für die eine solche Adelsbezeichnung – nach anderem als österreichischem Recht – Bestandteil ihres Namens sei, und diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführe. Ferner habe der EuGH in der Rechtssache Sayn-Wittgenstein C-208/09 ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheine, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen wolle, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, Besitz oder Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbieten. Eine solche Ablehnung sei nicht als Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtige. Das AdelsaufhebungsG bewirke keinen unzulässigen Eingriff in Art 8 EMRK, da es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig sei, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe zu unterbinden – dies zum Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen. Der VfGH habe § 2 Z 1 der aufgrund des AdelsaufhebungsG ergangenen Vollzugsanweisung so interpretiert, dass das Verbot der Führung des Wortes „von“ im Familiennamen nicht nur für jene Familiennamen bestehe, die tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen (in der objektiven Wahrnehmung sei die Führung des Wortes „von“ grundsätzlich geeignet, den Eindruck von Vorrechten zu erwecken), sondern „von“ auch dann nicht als Teil des Familiennamens geführt werden dürfe, wenn die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweise. Im Übrigen komme es bei der Beurteilung, ob es sich um einen Adelsnamen handelt oder nicht, darauf an, ob der Namensbestandteil tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweise, oder die Bezeichnung für den österreichischen Staatsbürger geeignet sei, den Eindruck bestehender Vorrechte aufgrund der Geburt oder des Standes zu erwecken. Weiters führe der VfGH in seiner Entscheidung vom 2. März 2020, E 4050/2019-11, aus, dass nach der

Übersetzung des Wortes „von“, entsprechende (ausländische) Namensbestandteile wie „de“ oder „van“ nur dann untersagt seien, wenn sie tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen. Für ausländische Namen bzw Namensbestandteile sei weiters zu prüfen, ob sie ebenso einschlägig wie die in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten seien, und daher untersagt seien. Dabei sei nach § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung darauf abzustellen, dass gewisse ausländische Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken könnten und daher untersagt seien, auch wenn sie tatsächlich nicht mit einem Adelsvorzug verbunden seien, aber in Bezug auf den Namensträger den Anschein einer Zugehörigkeit zu einem bevorzugten Stand erwecken würden. Für ausländische Adelsbezeichnungen oder Titel sei maßgeblich, dass sie im einschlägigen soziokulturellen Kontext an sich die Zugehörigkeit zum Adel zum Ausdruck bringen würden, auch wenn ein solcher Name oder Namensbestandteil „nicht immer mit einem Adelsvollzuge“ verbunden sein müsse.

In der vom Bf angeführten Entscheidung des EGMR vom 17. Jänner 2023, GZ: 19475/20, sei im Fall „von E__“ im Wesentlichen ausgeführt worden, dass aufgrund der zuvor über einen langen Zeitraum akzeptierten Eintragung des Namens mit dem Adelszeichen „von“ durch die Behörden (!) eine Berichtigung des Familiennamens der Bf unverhältnismäßig sei. Für den Gerichtshof sei in diesem Zusammenhang daher entscheidend gewesen, dass die Behörden jahrzehntelang den Namen „von E__“ geführt und sich nicht daran gestoßen hätten. Auf dieser Grundlage habe der Gerichtshof einen Eingriff ins Recht auf Privat- und Familienleben geortet. Im gegenständlichen Fall liege jedoch eine zuvor über einen langen Zeitraum behördlich akzeptierte Eintragung des Namens „von C__“ nicht vor. Der Bf habe schon seit der Geburt den Namen „A__“ getragen, wie das Geburtenregister und der Staatsbürgerschaftsnachweis zeigen würden. Insofern habe die Behörde durch die gegenständliche Abweisung des Antrages nicht im Rahmen einer sogenannten Berichtigung gehandelt, weshalb ein etwaiger Eingriff in das durch die EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor dem Hintergrund der entscheidungsrelevanten Überlegungen des EGMR betreffend den Fall „von E__“ nicht unverhältnismäßig sei. Aus diesem Grund sei auch die Heranziehung und Argumentation der Entscheidung des EGMR im Fall von „von E__“ aus Sicht der Behörde nicht schlüssig, da sich die jeweiligen Sachverhalte in den entscheidenden Punkten unterscheiden würden. Darüber hinaus sei das Verbot von Adelszeichen aus 1919 genau wie die EMRK Teil des Verfassungsrechts und nach der ständigen Judikatur des VfGH seien die in der Vollzugsanweisung genannten Adelstitel und -prädikate als Familiennamen als zulässig zu qualifizieren. Abschließend halte die Behörde im Zusammenhang mit der Weitergabe des Familiennamens vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur fest: Erfolgte die Eintragung des Namens aufgrund eines Bescheides, der in Rechtkraft erwachsen ist, habe eine Berichtigung des Namens der Person, auf die sich der Bescheid unmittelbar bezieht, zu unterbleiben. Familiennamen von Personen, die ihren Namen von dem Bescheidadressat ableiten, seien jedoch sehr wohl im Anlassfall, unter Berücksichtigung der Vorgaben des AdelsaufhebungsG,

zu berichtigen. Die Rechtskraftwirkung des Bescheides beziehe sich nur auf den Bescheidadressaten. In anderen Worten: Erfolgt die Namensführung aufgrund eines Bescheides, so bleibe dieser Familienname für diese Person bestehen, und von einer Berichtigung sei abzusehen. Dieser „Schutz“ sei jedoch nicht für deren Nachkommen oder andere Personen mit dem gleichen Familiennamen anzuwenden. Zusammenfassend könne daher festgehalten werden: Die Änderung des Familiennamens von „G__“ auf „von C__“ sei nicht zulässig. Dies stelle auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Art 8 EMRK dar. Die Ausnahmebestimmung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 NÄG sei im konkreten Fall nicht einschlägig, da der Bf unter anderem den beantragten Familiennamen früher nie zu Recht, also behördlich dokumentiert bzw bestätigt, geführt habe bzw auch nicht im Besitz einer weiteren Staatsbürgerschaft iSd § 2 Abs 1 Z 9a leg cit sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.
Darin führt er im Wesentlichen aus, dass der Bescheid nichtig sei, da er vor Fristende, also vor dem Einlangen weiterer, für die rechtliche Beurteilung des zu erlassenden Bescheids relevanter Beweismittel und Sachverhaltsergänzungen rechtswidrig erlassen worden sei. Der Bescheid sei nichtig, da kein ordentliches Ermittlungsverfahren gemäß §§ 37 ff AVG seitens der Behörde durchgeführt worden sei. Wichtige und entscheidungsrelevante Beweismittel und Sachverhaltsergänzungen seien aufgrund des nicht in der gesetzlichen Frist erlassenen Bescheides im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt. Der Bescheid sei nichtig, da kein ordentliches Beweisverfahren seitens der Behörde durchgeführt worden sei. Wichtige und entscheidungsrelevante Beweismittel sowie Sachverhaltsergänzungen seien im Beweisverfahren nicht berücksichtigt. Der Bescheid sei nichtig wegen fehlerhafter oder unzweckmäßiger Ermessensausübung seitens der Behörde. Der Bescheid sei bereits vor dem Einlangen aller für die rechtliche Beurteilung notwendiger Beweismittel sowie Sachverhaltsergänzungen erlassen worden. Der Bescheid sei nichtig, da die Nichtanwendung des NÄG den Antragsteller in seinen subjektiven Rechten verletze. Der Bescheid sei nichtig, da die Anwendung des AdelaufhebungsG den gesetzlichen Bestimmungen der EMRK widerspreche und somit für das vom Bf beanspruchte Recht auf Führung eines korrekten Namensbestandteils das AdelsaufhebungsG nicht zur Anwendung komme. Der Bescheid sei auch inhaltlich rechtswidrig, da die gesetzlichen Gründe für Namensänderung (NÄG) sehr wohl rechtlich relevant seien und zur Anwendung kommen müssten.
Dagegen seien die Bestimmungen des AdelsaufhebungsG nicht anwendbar. Sie würden die Anwendung des NÄG verhindern bzw dazu im Widerspruch stehen. Nicht nur die wirklichen Adelstitel, wie Ritter, Freiherr, Graf, Herzog, Prinz oder Fürst, seien mit dem AdelaufhebungsG verboten worden, sondern auch Namensbestandteile, welche keineswegs etwas mit Adel zu tun hätten, wie „von“ und „C__“. Die den Bescheid erlassende Behörde hätte daher vor Bescheiderlassung die Frage zu prüfen gehabt, ob derartige Verbote im

AdelsaufhebungsG streitig bzw im gesetzlichen Widerspruch mit den Bestimmungen der EMRK seien bzw stehen. Damit erscheine die österreichische Gesetzgebung wie ein Januskopf. Die österreichische Republik hätte damals das Recht gehabt, die wirklichen Adelstitel abzuschaffen. Das gelte auch in Fällen, die deutsche Adelstitel betreffen würden, welche nach 1919 in Deutschland als sogenannte Namensteile betrachten werden würden. Der Europäische Gerichtshof habe dann auch zu Recht geurteilt, dass die Republik im Fall „K__“ berechtigt gewesen sei, den deutschen Titel „Fürstin“ zu streichen (Dagegen hätte sie den Namensbestandteil „von“ behalten müssen!). Leider habe die L__ in Luxemburg sich nicht um Art 8 und 14 EMRK gekümmert. Die Mitglieder der älteren Linie der Familie „von C__“ hätten Frieden damit, dass sie den Titel Graf, welcher ihnen im 19. Jahrhundert gegeben worden sei, nicht mehr tragen. Die jüngere Linie der Familie, zu welcher der Bf gehöre, habe nie einen wirklichen Adelstitel getragen. Ganz anders sei es mit den Namensbestandteilen „von“ und „C__“. Die Republik habe nicht das Recht diese Namensbestandteile zu streichen. Diese würden durch Art 8 und 14 EMRK geschützt werden. Am offenkundigsten sei der Namensbestandteil „C__“. Der Bf habe bereits in der Rechtfertigung vom 12. Dezember seinen Standpunkt begründet, dass „C__“ keinen Adelstitel darstelle, sondern einen Namensbestandteil. Nachher habe er noch darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der älteren Linie der Familie immer noch den Namensbestandteil „C__“ tragen würden, offensichtlich mit Genehmigung der österreichischen Autoritäten. Auch „von E__“ trage rechtmäßig einen Doppelnamen und ebenso „N__“. Darüber habe die belangte Behörde im Bescheid nichts ausgeführt. Es sei daher auch klar, dass der Familie wenigstens der Namensbestandteil „C__“ zurückgegeben werden müsse, damit der Bf nicht gegenüber anderen Rechtsunterworfenen rechtlich schlechter gestellt oder in seinem Recht auf Gleichheit verletzt werde.

Aber auch der Zusatz „von“ sei keineswegs ein Adelstitel, sondern ein zahlreich vorkommender Namensbestandteil. Es stehe fest, dass die Familie bereits im vierzehnten Jahrhundert den Namen „O__“ geführt habe. Bereits damals hätte das nichts mit Adel zu tun. In Österreich habe die Familie den Namen „VonC__“ ab 1841 bis heute rechtmäßig getragen. Dieses Recht werde geschützt von § 8 EMRK. Die belangte Behörde habe sich auf drei Judikate des Verfassungsgerichtshof gestützt, aber er habe dabei übersehen, dass diese Entscheidungen nach dem Endurteil des EGMR im Fall Künsberg-Sarre jede Bedeutung verloren hätten, da dabei ausdrücklich geurteilt worden sei, dass das Verbot des Zusatzes „von“ – wie im AdelsaufhebungsG gesetzlich festgelegt – nicht mit den genannten Bestimmungen der EMRK übereinstimme. Überdies habe die belangte Behörde behauptet, dass im Fall Künsberg-Sarre die Sachverhalte sich wesentlich vom konkreten Fall unterscheiden würden. Im Fall Künsberg-Sarre habe die Familie zuvor über einen langen Zeitraum eine Eintragung des Namens mit dem Namensbestandteil „von“ getragen, bei „Von C__“ sei das nicht der Fall. Dieser Unterschied sei aber völlig bedeutungslos. Im Fall Künsberg-Sarre habe der EGMR geurteilt, dass die Behörde nicht eingreifen dürfe. Im Fall „Von C__“ habe die

Republik der Familie des Bf bereits 1919 den Familiennamen gestohlen. Die Familie habe trotzdem während mehr als 100 Jahren den Namen „von C__“ öffentlich getragen (nur seien sie von den Behörden fälschlicherweise als „G__“ registriert worden) und wolle der Bf diesen Namensbestandteil jetzt zurückfordern. Nach einem normalen und logischen Rechtsverständnis und der derzeit herrschenden internationalen Rechtsauffassung sei es überhaupt nicht möglich, dass die österreichische Republik im Fall des Bf behaupten könne, dass bei der zusätzlichen Verwendung des Namensbestandteils „C__“ ein Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, für die nationale und öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Wenn dem so wäre, müsste diese Bestimmung nicht nur auf den derzeitigen österreichischen Bundespräsidenten Van der Bellen sowie alle anderen Staatsbürger mit Namensbestandteilen, sondern auch auf sämtliche ausländische Bürger mit Namensbestandteilen angewendet werden, die ihren Aufenthalt in der Republik Österreich haben. Es sei daher völlig absurd und den in einem demokratisch vorherrschenden allgemeinen Rechtsverständnis widersprechend, rechtlich und gesetzlich zu argumentieren, dass ein Eingriff auf aus den oben genannten Gründen notwendig sei. Die belangte Behörde hätte daher erkennen müssen, dass derartige Eingriffe im Falle des Bf streitig bzw im gesetzlichen Widerspruch mit den Bestimmungen der EMRK seien bzw stehen würden und daher bei der rechtlichen Beurteilung keine Anwendung hätten finden dürfen.
Auch das Argument, dass das Recht auf den Namen der Familie des Bf bereits 1919 rechtswidrig entzogen worden sei und jetzt zurückgegeben werden solle, habe die belangte Behörde unberücksichtigt gelassen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. Februar 2024 vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 25. März 2024 teilte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf dem erkennenden Gericht mit, dass sie durch die belangte Behörde aufgefordert worden sei, noch Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Der Bf habe durch seine rechtsfreundliche Vertretung bereits in seiner Beschwerdefrist ausführlich die relevanten Tatsachen vorgebracht. Die belangte Behörde habe diese Tatsachen nicht motiviert bestritten und diese würden damit vom erkennenden Gericht als feststehend angemerkt werden. Ergänzend sei zu bemerken, dass die belangte Behörde behaupte, dass sowohl die Wörter „Von“ wie „C__“ keine Namensteile, sondern Adelstitel sein würden. Dabei stütze sich die belangte Behörde auf die Bestimmungen des AdelsaufhebungsG von 1919. Dem sei zu widersprechen, da nur relevant sei, was unter dem alten österreichischen Kaiserreich der damalige Gesetzgeber als einen Namensteil oder als einen

Adelstitel verstanden habe. In den Niederlanden seien die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Adel noch immer geltend. Die Adelstitel seien genau gesetzlich festgestellt worden. Das sei geschehen mit dem königlichen Beschluss vom 26. Juli 1825, R-Strasse. Dabei sei festgestellt worden, dass nur folgende Titel als Adelstitel bzw adelige Qualifikationen anerkannt werden würden:
- Ritter, Baron, Burggraf, Marquis, Herzog und Prinz
- Hochwohlgeboren, jonkheer, hochgeboren

Die belangte Behörde habe bisher nicht behauptet, dass die Wörter „von“ oder „C__“ bereits während des Kaiserreichs als Adelstitel betrachten worden seien. Wen also ein Herr X__ geadelt worden sei und sich dann „Freiherr von X__“ nennen dürfen habe, dann bedeute das, dass er den Adelstitel Freiherr erhalten habe und daneben noch eine Namensänderung erhalten habe, bestehend aus dem Zusatz „von“. Was „C__“ betreffe, sende die rechtsfreundliche Vertretung des Bf die folgenden Bescheide:

- Bescheid vom Finanzamt Rohrbach, also einer österreichischen Finanzbehörde, in dem der Bf als „C__“ bezeichnet worden sei
- Bescheid über einen Grundbuchseintrag von der belangten Behörde, in dem er als „C__“ eingetragen sei und der öffentlich einsehbar sei
- Strafverfügung der belangten Behörde, in der der Bf sogar als „von C__“ bezeichnet worden sei

Die Tatsache, dass die Behörde bereits in diversen behördlichen Bescheiden den Namen des Bf im Sinne der Namensänderung verwendet habe, zeige deutlich und klar, dass sie keine Gefährdung der nationalen Sicherheit oder Störung der öffentlichen Ordnung darin gesehen habe.

I.5. Mit E-Mail vom 17. April 2024 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf den Text eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 16. August 2023, worin in Punkt 7 auf die Folgen des Urteils des EGMR im Fall Künsberg-Sarre hingewiesen werde.
Punkt 7 des von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vorgelegten Rundschreibens enthält folgende Ausführungen:

„Ohne entsprechende Interessenwägung vorgenommene amtswegige Berichtigung eines Familiennamens (Streichung des im Familiennamen der Beschwerdeführenden enthaltenen Präfix „von") bzw. erfolgte Verweigerung der Ausstellung eines Personalausweises mit dem Präfix „von" verletzt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK

Urteil vom 17. Jänner 2023, KÜNSBERG SARRE gegen Österreich, Appl. 19475/20 (iFamZ 2023, 74; Newsletter Menschenrechte 2023, 36 ff)
1. Die Beschwerdeführenden sind österreichische Staatsbürger und führten seit ihrer Geburt (1969, 1975 und 2001) bzw. Eheschließung (2000) – von den österreichischen Behörden unbeanstandet – den Familiennamen „von E__". Den Beschwerdeführenden zufolge sei dieser Familienname von einem in die Z__ emigrierten Vorfahren erfunden worden („Fantasiename") und hätten sie niemals zum Adel gehört. Auf Grundlage des Adelsaufhebungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vollzugsanweisung wurde 2018 der

Name der Erst-, Zweit- und Viertbeschwerdeführenden amtswegig auf „E__" berichtigt bzw. 2017 dem Drittbeschwerdeführer die Ausstellung eines Personalausweises mit dem Familiennamen „von E__" verweigert.

2. Die Beschwerdeführenden rügten vor dem EGMR, dass die amtswegige Berichtigung des Familiennamens bzw. die Nichtausstellung des Personalausweises ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK verletze.

3. Der EGMR vertrat zusammengefasst die Auffassung, dass das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung zwar das legitime Ziel des Schutzes der Rechte anderer – nämlich der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller – verfolgen. Im konkreten Fall sei jedoch die amtswegige Berichtigung des Familiennamens bzw. die Nichtausstellung des Personalausweises aus den folgenden Gründen unverhältnismäßig gewesen:

- Die Beschwerdeführenden hätten ihren ursprünglichen Familiennamen (sehr) lange Zeit (43, 18, 16 und 49 Jahre) führen dürfen. Die Behörden hätten vor 2017/2018 anlässlich mehrerer Eintragungen in das Personenstandsregister (Eheschließung; Geburt) oder der Ausstellung von offiziellen Dokumenten keine Bedenken geäußert.

- Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien bis 2014 Adelsbezeichnungen, die im Ausland Teil eines zivilen Familiennamens geworden waren, nicht als Adelsbezeichnungen im Sinn des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung angesehen worden. Der Verfassungsgerichtshof habe, beginnend mit einer Entscheidung im Jahr 2014, ausgesprochen, dass kein österreichischer Staatsbürger einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz, wie etwa das Präfix „von") führen oder erwerben dürfe, der den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes. Dies betreffe auch die Weiterführung nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Personen, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens sei. Die Verwaltungspraxis habe sich daraufhin geändert.

- Die österreichischen Gerichte hätten [in ihren Entscheidungen über die Rechtsmittel der Beschwerdeführer] nicht dargelegt, weshalb das Verbot des Führens des Familiennamens „von E__" zur Aufrechterhaltung der demokratischen Gleichheit und der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendig sei.

- Offenbar würden nun nicht (mehr) alle Familienmitglieder denselben Familiennamen tragen [einige nahe Familienangehörige führten nach wie vor unbeanstandet den Familiennamen samt Präfix „von"], was ihre gemeinsame Identifikation mit dem Familiennamen beeinträchtige und auf eine uneinheitliche Vollziehung des Adelsaufhebungsgesetzes und der Vollzugsanweisung hinweise. Dies untergrabe das Argument Österreichs, dass eine Namensberichtigung für die Wahrung demokratischer Gleichheit und öffentlicher Ruhe und Ordnung tatsächlich erforderlich sei.
- Auch wenn den EMRK-Staaten im Bereich des Namensrechts grundsätzlich weites Ermessen zukomme, müssten sie die Bedeutung von Namen als zentrales Element der Selbstidentifikation und -definition beachten.

4. Zusammenfassend gelangte der EGMR zum Schluss, dass die österreichischen Behörden und Gerichte es in den vorliegenden Fällen verabsäumt hätten, eine Interessenabwägung (fair balance) mit dem Recht auf Privat- und Familienleben der Beschwerdeführenden, die ihren ursprünglichen Familiennamen lange Zeit unbeanstandet geführt hätten, vorzunehmen.“

I.6. Mit E-Mail vom 30. April 2024 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf einen Artikel von Herrn AA__, einem pensionierten Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, betreffend das AdelsaufhebungsG. Darin werde die Aufhebung des AdelsaufhebungsG vorgeschlagen.

I.7. Am 6. Mai 2024 fand eine öffentliche mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt.

I.8. Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf eine Ergänzung zum Verhandlungsprotokoll, ein als „Confirmation Statement“ tituliertes Dokument sowie eine Rechnung für die Rechtsberatung und Prozessführung der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf. Überdies beantragte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf den Ersatz der Prozesskosten des Bf iHv EUR 4.939,80 durch die belangte Behörde.
Im Rahmen der Ergänzung zum Verhandlungsprotokoll hinsichtlich des schweren wirtschaftlichen Nachteils, welcher dem Bf durch die Verweigerung der Namensführung „von C__“ widerfahre, wird ausgeführt, dass der Bf Gesellschafter ausländischer Gesellschaften bzw Unternehmen sei. In diesen Gesellschaften sei er mit seinem niederländischen Namen „von C__“ im Firmenbuch registriert, da nach der Rechtsansicht anderer EU-Staaten das österreichische AdelsaufhebungsG der EMRK widerspreche bzw nicht zur Anwendung komme (siehe als Beispiel zur Rechtsmittelproblematik das Beweismittel: Firmenbuchauszug Vereinigtes Königreich „The AB__“). Als Gesellschafter dieser ausländischen Firmen sei der Bf verpflichtet, mit dem Namen „von C__“ gegenüber allen staatlichen Behörden sowie auch allen kontrahierenden Parteien im wirtschaftlichen Verkehr zu zeichnen. Der Bf würde sich in allen EU-Staaten, in denen er gesellschaftlich tätig sei, in mehreren Tatbeständen, wie Urkundenfälschung, falsche Tatsachenbehauptung, Betrug etc, strafbar machen, wenn er nur mit dem Namen „G__“ behördliche Dokumente zeichnen würde. Ebenso könne jede kontrahierende Vertragspartei die abgeschlossenen Geschäftsverträge wegen List anfechten sowie der Bf sich einer Strafverfolgung wegen Täuschung sowie des Betruges aussetzen. Da der Bf im Finanzsektor tätig sei, würden für ihn besondere Sorgfaltspflichten und -maßstäbe gelten und somit sei es rechtlich unabdingbar mit dem Namen zu zeichnen, der auch wirklich im Firmenbuch eingetragen sei. Es sei für den Bf rechtlich unzumutbar und unverhältnismäßig, dass er jedes Mal, wenn er mit regulatorischen Aufsichtsbehörden zu tun habe, mittels notarieller Beurkundung den ausländischen Behörden gegenüber beweisen müsse, warum in seinem österreichischen Reisepass nicht der gleiche Name wie im ausländischen

Firmenbuch eingetragen sei. Die notarielle Beglaubigung plus der jeweiligen Übersetzungen in die jeweilige Landessprache sei für den Bf mit erheblichen Kosten und Zeit verbunden, die ihn gegenüber anderen EU-Staatsbürgern wesentlich benachteiligen würden. Ebenso verhalte es sich im wirtschaftlichen Verkehr, wo es sehr oft vorkomme, dass die vertragsschließende Partei rückwirkend den Vertrag mit dem Unternehmen des Bf auflöst, da die Namensdivergenz seiner österreichischen Dokumente mit den ausländischen Firmendokumenten die Glaubwürdigkeit und Seriosität seiner Firma oder Person in Frage stelle. Genauso rechtlich nachteilig verhalte es sich bei Beteiligungsabsichten von neuen Gesellschaftern im Unternehmen des Bf oder seiner Person in anderen ausländischen Unternehmen sowie auch mit den EU-Sanktionslisten, wo Familiennamen mit dem Namen „G__“ aufscheinen würden und der Bf aber nicht der Gegenbeweis mit „von C__“ gelinge, da ihm die Namensänderung auf „von C__“ seitens der belangten Behörde verwehrt werde. Gerade da der Bf in der Finanzbranche tätig sei, wo große Transaktionen seitens der Kunden durchgeführt werden, würde dem Bf durch diese gleichheitswidrige Namensbenachteiligung ein Reputationsschaden entstehen, der jährlich Einnahmeneinbußen in Millionenhöhe verursache und seine wirtschaftliche Existenz bedrohe. Abschließend sei noch die Groteske erwähnt, dass er sich bei Geschäftsabschlüssen in Österreich mit seinen ausländischen Firmen einem Freiheitsentzug mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen aussetze, da das AdelsaufhebungsG diesen Strafrahmen vorsehe, wenn er nicht wissentlich und willentlich mit falschem Namen, also nicht mit dem Namen „von C__“ eine öffentliche Urkunde oder Vertragsdokumente zeichnen würde, was die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr in Österreich für den Bf als Unternehmer unmöglich mache und nicht nur für ihn rechtlich unzumutbar sei, sondern zusätzlich einen schweren und unverhältnismäßigen Eingriff in sein durch die EMRK geschütztes Recht auf Eigentum darstelle.

I.9. Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 übermittelte das erkennende Gericht der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf sowie der belangten Behörde nach internen Recherchen die Aktenbestandteile „LinkedIn-Kontaktdaten des Bf“ sowie „Firmenbuchauszüge betreffend das Unternehmen des Bf mit der Historie“ zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme bis 11. Juni 2024.

I.10. Bis einschließlich 17. Juli 2024 langte weder eine Stellungnahme der belangten Behörde noch der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf beim erkennenden Gericht ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist österreichischer Staatsangehöriger. Seit seiner Geburt trägt der Bf den Nachnamen „G__“. Im Privatverkehr gebraucht der Bf immer den Nachnamen „von C__“. In den Niederlanden und in Belgien führt der Bf offiziell den Namen „von C__“.

II.1.2. Derzeit ist der Bf in AC__, wohnhaft.

II.1.3. Mit Datum vom 2. August 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Änderung seines Familiennamens von „G__“ auf „von C__“.

II.1.4. Mitglieder der Familie des Bf trugen seit etwa 600 Jahren den Namen „O__“ und seit etwa 250 Jahren den Namen „O__“. Im Jahr 1630 wurde ein Mitglied der Familie des Bf in den Adel erhoben. Der Name „von C__“ wurde in Österreich schließlich im Jahr 1841 anerkannt. Nach Einführung des Verbotes zur Führung von Adelsnamen im Jahr 1919 wurde der Name der Vorfahren des Bf durch die zuständigen Behörden von „von C__“ zu „G__“ geändert. Die Familie des Bf führte den Namen „von C__“ jedoch weiterhin inoffiziell im privaten Bereich. In Österreich aufhältige Verwandte des Bf führen den Nachnamen „C__“.

II.1.5. Das LinkedIn-Profil des Bf enthält folgende Eintragungen:
„I’am a descendant of W__ de N__, House of Counts of N__ et d A__ and Countess B__.“

II.1.6. Der Bf war von 15. Juli 2010 bis 28. Juni 2017 unter dem Namen „A__“ als Director des Unternehmens „AB__“ im AG__ eingetragen. Seit 30. April 2024 ist der Bf unter dem Namen „A__ von C__“ als Director dieses Unternehmens eingetragen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen des Bf, die nachträglich von Seiten des Bf vorgelegten Dokument sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den nachträglich eingeholten Informationen betreffend das Unternehmen des Bf im AG__.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Passagen des Bundesgesetzes vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl 195/1988 idF BGBl I Nr 160/2023, lauten:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;

[…]

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

[…]

4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;

5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;

[…]

10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;

[…]

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

[…]

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;

2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;

3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;

4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;

5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;

6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;

7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;

8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;

2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

[…]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (AdelsaufhebungsG), StGBl 211/1919 idF BGBl I 2/2008, lauten:

„§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.“

III.3. Die einschlägigen Normen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl Nr 237/1919 idF StGBl Nr 392/1919, lauten:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:
1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von‘;
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort AI__ sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich‘ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. AM__, Conta Palatino, Marchese, AP__, AQ__, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.“

III.4. Folgende Passage des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I Nr 2/2021, ist einschlägig:

„Artikel 149. (1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:
[…]
Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses AS__;
Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;
Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von AT__ vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303 aus 1920.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 NAG ist die Änderung des Namens auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft.

Nach § 2 Abs 1 NÄG liegt ua ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat (Z 4) oder, wenn der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat (Z 5).

IV.2. Im konkreten Fall stellte der Bf als österreichischer Staatsbürger einen Antrag auf Änderung seines Familiennamens von „G__“ auf „von C__“ und gründete diesen auf § 2 Abs 1 Z 4 und 5 NÄG. Eine Namensänderung ist österreichischen Staatsbürgern gemäß § 1 Abs 1 Z 1 NAG – ungeachtet der Gründe für die Namensänderung iSd § 2 NÄG – nur zu bewilligen, wenn § 3 des NÄG der Bewilligung nicht entgegensteht.

Nach § 3 Abs 1 Z 1 NÄG darf die Änderung des Familiennamens oder Vornamens ua dann nicht bewilligt werden, wenn die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde. In den Erläuterungen zur Stammfassung des NÄG (ErläutRV 467 BlgNR 17. GP 9) wird hinsichtlich § 3 Abs 1 Z 1 NÄG festgehalten, dass durch diese Bestimmung ua verhindert werden soll, dass jemandem durch eine Namensänderung die Weiterführung aufgehobener Adelsbezeichnungen ermöglicht wird. Die Änderung des Familiennamens des Bf von „G__“ auf „von C__“ ist sohin jedenfalls nur zulässig, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG steht.

IV.3. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

IV.3.1. Durch das AdelsaufhebungsG und die dazu ergangene Vollzugsanweisung, wurde in Österreich der Adel – und damit einhergehend die Adelstitel sowie -bezeichnungen – abgeschafft. Seit dieser Aufhebung soll kein österreichischer Staatsbürger einen Namen führen oder erwerben können, der eine Adelsbezeichnung im Sinne des AdelsaufhebungsG enthält (vgl VfGH 1. März 2018, E 4354/2017 unter Verweis auf VfSlg 19.891/2014).

IV.3.2. In § 1 AdelsaufhebungsG ist von der Aufhebung von im Zusammenhang stehenden Titeln und Würden die Rede. Die Entscheidung, welche Titel und Würden durch § 1 AdelsaufhebungsG aufgehoben sind, wird in § 4 leg cit auf den Staatssekretär für Inneres und Unterricht übertragen. Auf Grundlage dieser Norm wurde die Vollzugsanweisung erlassen. In § 1 dieser Vollzugsanweisung wird im Wesentlichen § 1 AdelsaufhebungsG wiedergegeben. In § 2 der Vollzugsanweisung erfolgt die Konkretisierung jener Titel und Würden, die aufgehoben sind.

§ 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung enthält nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine bloß demonstrative Aufzählung jener ausländischer Standesbezeichnungen oder Titel, die den Eindruck eines Adelsvorzugs erwecken können (VfGH 2. März 2020, E 4050/2019).

Deutschsprachigen Namensbestandteilen und –zusätzen gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnliche ausländische Namensbestandteile oder -zusätze sind nur dann gemäß § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 der Vollzugsanweisung untersagt, wenn sie entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen oder die ausländische Standesbezeichnung bzw der ausländische Titel für österreichische Staatsbürger objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken können (VfGH 2. März 2020, E 4050/2019).

IV.3.3. Angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wäre der Bf im konkreten Fall daher in Österreich nur dann berechtigt, den Nachnamen „von C__“ zu führen, wenn dieser keinen historischen Adelsbezug aufweisen würde und auch nicht geeignet wäre, für österreichische Staatsbürger objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes zu erwecken.

IV.3.4. Im konkreten Fall steht fest, dass Mitglieder der Familie des Bf seit etwa 600 Jahren den Namen „O__“ und seit etwa 250 Jahren den Namen „de AU__“ trugen. Im Jahr 1630 wurde ein Mitglied der Familie des Bf in den Adel erhoben. Der Name „von C__“ wurde in Österreich schließlich im Jahr 1841 anerkannt. Nach Einführung des Verbotes zur Führung von Adelsnamen im Jahr 1919 wurde der Name der Vorfahren des Bf durch die zuständigen Behörden von „von C__“ zu „G__“ geändert. Der Name „von C__“ weist daher jedenfalls einen historischen Adelsbezug auf, weshalb die vom Bf beantragte Namensänderung nach der bereits

dargelegten gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur des VwGH bzw VfGH jedenfalls nicht im Einklang mit den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG steht.

IV.4. Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass der EGMR im Fall „Künsberg-Sarre“ festgestellt habe, dass das in der österreichischen Rechtsordnung normierte Verbot des Namenszusatzes „von“, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK widerspreche, ist Folgendes festzuhalten:

IV.5.1. Zunächst ist zu konstatieren, dass sich der Sachverhalt in der Rechtssache „Künsberg-Sarre“ deutlich von jenem Sachverhalt unterscheidet, der verfahrensgegenständlich einer Beurteilung zu unterziehen ist, ging es in jenem Fall, den der EGMR zu beurteilen hatte, doch um die Berichtigung bzw automatische Streichung des Nachnamens von Personen, die diesen Nachnamen bereits über 40 Jahren rechtmäßig getragen hatten, während der Bf in concreto die Änderung seines seit seiner Geburt in Österreich eingetragenen Familiennamens begehrt. Im Fall „E__“ kam es zu einer amtswegigen Änderung eines Nachnamens, der von den Behörden nach einer langen, akzeptierten Verwendung veranlasst wurde. Die Verwendung des Nachnamens „Künsberg-Sarre“ war von den österreichischen Behörden bisher nie angefochten worden und war trotz des Adelsaufhebungsgesetzes 1919 stets als rechtmäßig angesehen worden. Der Fall des Bf betriff hingegen die Ablehnung der Änderung eines Familiennamens, den der Bf sein gesamtes bisheriges Leben trug, in einen Familiennamen, den bereits die Vorfahren des Bf seit dem Jahr 1919 in Österreich nicht mehr führen durften.

IV.5.2. Davon abgesehen hat der EGMR in der Rechtssache „Künsberg-Sarre“ explizit festgehalten, dass gesetzliche Beschränkungen der Möglichkeit der Namensänderung im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein können und dass die Vertragsstaaten in dem betreffenden Bereich über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Aufgabe des EGMR sei es nach seinen Ausführungen in der Rechtssache „Künsberg-Sarre“ nicht, sich bei der Festlegung der am besten geeigneten Politik zur Regelung von Namensänderungen an die Stelle der zuständigen Behörden zu setzen, sondern bestehe vielmehr darin, die Entscheidungen, die diese Behörden in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis getroffen haben, im Rahmen der EMRK zu überprüfen.

In weiterer Folge erfolgte vom EGMR eine Prüfung dahingehend, ob die beanstandete Maßnahme (amtswegige Änderung des Familiennamens der Familie „E__“) einen Eingriff darstellte, und falls dies zu bejaht wird, ob sie gesetzlich vorgesehen war und eine Maßnahme darstellte, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war und in einem angemessenen Verhältnis zu einem von der Behörde verfolgten legitimen Ziel stand. Der EGMR kam schließlich zu dem Schluss, dass die amtswegige Änderung des Familiennamens einen Eingriff

darstellte, der jedenfalls nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war bzw nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stand. Dies insbesondere, da die Beschwerdeführer der Familie „E__“ ihre Nachnamen seit ihrer Geburt bzw einen erheblichen Teil ihres Erwachsenenlebens – sohin über (sehr) lange Zeiträume – tragen durften und sich damit zweifellos persönlich identifizierten. In diesem Zusammenhang hob der EGMR hervor, dass das Adelsaufhebungsgesetz aus dem Jahr 1919 stamme, also lange vor der Geburt der Beschwerdeführer im Fall „Künsberg-Sarre“, und dass die innerstaatlichen Behörden die Bestimmungen dieses Gesetzes dennoch über (sehr) lange Zeiträume hinweg nicht als auf sie anwendbar gesehen hätten. Angesichts dieser so langen Zeiträume, in denen ein Verbot des Namens „E__“ in einer demokratischen Gesellschaft nicht für notwendig erachtet worden sei, erachtete es der EGMR als problematisch, dass von Seiten der österreichischen Behörde nicht dargelegt worden sei, warum das Verbot der Verwendung dieses Nachnamens zur Wahrung der demokratischen Gleichheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich sei. Der formale Verweis auf ein legitimes Ziel könne in Ermangelung der Darlegung einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Rechte anderer eine Beschränkung des Rechts einer Person, einen Namen zu tragen oder zu ändern, nicht rechtfertigen. Im Rahmen der Ermessensausübung bei der Regelung von Namen dürften die Staaten nicht deren Bedeutung im Leben von Privatpersonen – beispielsweise zur Selbstidentifikation und Selbstdefinition – außer Acht lassen. Eine Beschränkung des Rechts, einen Namen zu tragen oder zu ändern, bedürfe daher gerechtfertigter und sachlicher Gründe, um mit dem Zweck von Art 8 EMRK vereinbar zu sein.

IV.5.3. Für den verfahrensgegenständlichen Fall lässt sich daraus ableiten, dass im Zusammenhang mit der Versagung von beantragten Namensänderungen auf Art 8 EMRK und das daraus abzuleitende Gebot zur Vornahme einer Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere hat das erkennende Gericht zu prüfen, ob die Versagung der gewünschten Namensänderung des Bf einen Eingriff darstellte, und falls dies zu bejahen ist, ob sie gesetzlich vorgesehen war und eine Maßnahme darstellte, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war und in einem angemessenen Verhältnis zu einem von der Behörde verfolgten legitimen Ziel stand.

IV.5.4. Die Versagung der beantragten Namensänderung stellte völlig unstrittig einen Eingriff in das Recht des Bf auf Achtung seines Privat- und Familienlebens dar. Dieser Eingriff basierte auf den bereits zitierten Bestimmungen des AdelsaufhebungsG und der Vollzugsanweisung und war daher zweifelsfrei gesetzlich vorgesehen. Das AdelsaufhebungsG und dessen Vollzugsanweisung dienen durch die Regelung bestimmter Aspekte der Namen dem Zweck, die Gleichbehandlung aller zu gewährleisten. Der Eingriff in die Rechte des Bf nach Art 8 EMRK verfolgte somit das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Bei der Abwägung der verschiedenen berührten Interessen

müssen sohin einerseits das Recht des Bf, einen bestimmten Namen tragen zu wollen, und andererseits das öffentliche Interesse an der Regelung der Namenswahl bzw der Wahrung der demokratischen Gleichheit Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bereits die Vorfahren des Bf seit dem Jahr 1919 nicht mehr den Namen „von C__“ getragen haben, zumal ihr Name mit Einführung des AdelsaufhebungsG amtswegig auf „G__“ geändert worden war. Auch der Bf trägt seit seiner Geburt den Namen „G__“. Sowohl dem Bf als auch den Familienmitgliedern des Bf ist sohin seit mittlerweile über 100 Jahren bekannt, dass sie den Familiennamen „von C__“ aufgrund seines historischen Adelsbezuges und der daraus resultierenden Eignung, für österreichische Staatsbürger objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes zu erwecken, nicht zu führen berechtigt sind.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, wonach er in ausländischen Gesellschaften mit seinem niederländischen Namen „von C__“ im Firmenbuch registriert sei und er daher laufend mit Problemen unterschiedlichster Art konfrontiert sei, wenn er nur mit dem Namen „G__“ behördliche Dokumente zeichnen würde, ist zunächst auszuführen, dass sich dem britischen Firmenbuch zweifelsfrei entnehmen lässt, dass der Bf bereits in den Jahren 2010 bis 2017 unter dem Namen „A__“ im Unternehmen „AB__“ als „Director“ fungierte. Erst am 30. April 2024 – sohin wenige Tage vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht – wurde der Bf unter dem Namen „A__ von C__“ als „Director“ im Firmenbuch registriert. Für das erkennende Gericht sind die Schilderungen des Bf, wonach er „jedes Mal, wenn [er] mit regulatorischen Aufsichtsbehörden zu tun habe, mittels notarieller Beurkundung den ausländischen Behörden gegenüber beweisen muss, warum in [seinem] österreichischen Reisepass nicht der gleiche Name wie im ausländischen Firmenbuch eingetragen ist“, daher wenig nachvollziehbar. Insgesamt erscheinen die Ausführungen des Bf betreffend die im Geschäftsleben entstehenden Nachteile im Zusammenhang mit seinem derzeitig in Österreich registrierten Familiennamen konstruiert und wurden seitens des Bf im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens auch nicht durch entsprechende Nachweise belegt. Davon abgesehen resultieren die vom Bf geschilderten Nachteile im Geschäftsleben lediglich aus dem Umstand, dass der Bf sich im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen wohl eines Namens bedient bzw unter einem Namen in Firmenbüchern registrieren lässt, den er angesichts der in Österreich geltenden Rechtsordnung bereits seit seiner Geburt nicht zu führen berechtigt ist.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass auch die in Österreich aufhältigen Verwandten des Bf mit dem Namen „C__“ geführt werden und die gewünschte Namensänderung des Bf von „G__“ auf „von C__“ sohin offensichtlich auch nicht

der Angleichung seines Familiennamens an die Familiennamen seiner Verwandten dient.

Die vorstehenden Erwägungen reichen aus Sicht des erkennenden Gerichts aus, um zum Schluss zu kommen, dass das öffentliche Interesse an der Regelung der Namenswahl bzw der Wahrung der demokratischen Gleichheit höher wiegt als das persönliche Interesse des Bf an der beantragten Änderung seines Familiennamens. Da der Bf seit seiner Geburt offiziell den Namen „G__“ trug und weder der Bf noch seine Familienmitglieder seit dem Jahr 1919 berechtigt waren, den Familiennamen „von C__“ zu führen, scheidet eine persönliche Identifikation des Bf mit dem Namen „von C__“ bzw eine spezielle Verbindung des Namens mit seiner Familie aus. Eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK liegt demnach nicht vor.

IV.6. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw des Verfassungsgerichtshofes. Auf die oben umfangreich dargestellte Judikatur wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter